

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätzliches	2
2. Entschädigung von Spesen und Auslagen	2
3. Pauschalentschädigungen	3
4. Vorstandsmitglieder als Funktionäre an Veranstaltungen	3
5. Delegiertenversammlung	3
6. Abrechnung	3
7. Inkrafttreten.....	4

1. Grundsätzliches

Die Tätigkeit im Vorstand des ZKV ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nur bezahlt im Rahmen des vorliegenden Reglements oder gemäss speziellem Beschluss des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder des ZKV sind berechtigt, an Kursen des ZKV unentgeltlich teilzunehmen.

2. Entschädigung von Spesen und Auslagen

Spesen und Auslagen werden ausschliesslich unter Vorlage von Rechnungen und Quittungen wie folgt entschädigt:

- a) Reiseentschädigungen: 50 Rappen pro km für das Auto oder ein Bahnbillett 2. Klasse
- b) Porti: Entschädigung der effektiven Kosten nach Beleg der Post
- c) Kopien: 10 Rappen pro Kopie oder die effektiven Kosten nach Beleg
- d) Büromaterial: Ist über das Sekretariat zu beziehen
- e) Telefonate: Gesprächsgebühren sind in den Pauschalentschädigungen für die entsprechenden Funktionsträger gemäss Ziff. 3 inbegriffen. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.
- f) Übernachtungs- und Verpflegungsauslagen: Auslagen für Übernachtungen und Verpflegung werden nur entschädigt, soweit sie nicht vom Veranstalter getragen werden und auf Grund der Örtlichkeiten oder der Zeitverhältnisse unbedingt notwendig sind. Es gelten folgende Ansätze:
 - Hauptmahlzeit: Fr. 24.--
 - Morgenessen: Fr. 15.--
 - Übernachtungen: effektive Kosten gemäss BelegGetränke an Sitzungen werden nicht entschädigt. Sie sind mit den Pauschalentschädigungen gemäss Ziff. 3 abgegolten.
An Vorstandssitzungen steht Mineralwasser auf Rechnung des ZKV zur Verfügung.

3. Pauschalentschädigungen

Für die nachfolgenden Funktionen werden Pauschalentschädigungen wie folgt ausbezahlt:

- Sekretariat: Fr. 3'000.-- pro Jahr
- Aktuariat: Fr. 2'500.-- pro Jahr
- Präsidium: Fr. 1'000.-- pro Jahr
- Vizepräsidium: Fr. 500.-- pro Jahr
- Finanzen: Fr. 500.-- pro Jahr
- Rechnungsrevision: Fr. 100.-- pro Jahr
- Verantwortliche Sparten: Fr. 500.-- pro Jahr
- Verantwortliche Rayons: Fr. 200.-- pro Jahr
- Obmann Luegschiessen: Fr. 200.-- pro Jahr
- Redaktion: gemäss Anstellungsvertrag
- Geschäftsstelle: gemäss Anstellungsvertrag

4. Vorstandsmitglieder als Funktionäre an Veranstaltungen

Ist ein Vorstandsmitglied als Funktionär wie Parcoursbauer, Richter, Jurypräsident, Ausbilder/Trainer an einer Veranstaltung des ZKV tätig, so hat er Anspruch auf die Entschädigung gemäss den Bestimmungen des SVPS bzw. die für Instrukteure gewährte Entschädigung. Dieser Anspruch besteht nicht am ZKV-Weekend.

Für Organisation und den Besuch von Kursen und Veranstaltungen werden ausschliesslich Entschädigungen für Spesen und Auslagen gemäss Ziff. 2 bezahlt.

5. Delegiertenversammlung

Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die eingeladenen Gäste sowie die Mitglieder des Vorstandes inklusive einer Begleitperson an der Delegiertenversammlung gehen zu Lasten des ZKV.

6. Abrechnung

Die Spesenabrechnungen sind unter Beilage der Rechnungen bzw. Quittungen der Sparte Finanzen bis spätestens 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres zuzustellen.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch den Vorstand rückwirkend auf den 1. November 2000 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse das Spesenwesen betreffend werden aufgehoben.

Bei Unklarheiten und Differenzen in der Auslegung dieses Reglements entscheidet der Vorstand endgültig.

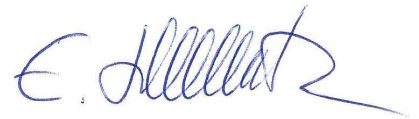
Kirchberg, den 23. April 2001/angepasst 29.02.2016

Die Präsidentin



.....
Eva Gygax Künzli

Die Sekretärin



.....
Eveline Schmutz